

Umweltbericht

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "RIEDFELD-SÜD"



Auftraggeber:

Gemeinde Genderkingen

Hauptstraße 2

86682 Genderkingen

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Josef Tremel

Pröllstraße 19

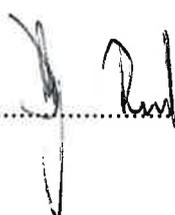
86157 Augsburg

Anerkannt:

Genderkingen, den

Aufgestellt:

Augsburg, den 29.11.2016


.....

Moritz Ladwig, B.ENG.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ANLASS _____	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN _____	4
1.3	METHODE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG _____	4
2	VORHABENSBESCHREIBUNG	5
2.1	RÄUMLICHE EINORDNUNG DES VORHABENS _____	5
2.2	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES _____	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND ZIELE	6
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP 2013) _____	6
3.2	REGIONALPLAN AUGSBURG (RP 9) _____	9
3.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN _____	13
4	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
4.1	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFTHYGIENE _____	14
4.2	SCHUTZGUT BODEN _____	14
4.3	SCHUTZGUT WASSER (GRUNDWASSER, OBERFLÄCHENGEWÄSSER) _____	16
4.4	SCHUTZGUT FLORA _____	17
4.5	SCHUTZGUT FAUNA _____	17
4.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD _____	18
4.7	SCHUTZGUT MENSCH (ERHOLUNG) _____	19
4.8	SCHUTZGUT MENSCH (IMMISSIONEN) _____	19
4.9	SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND BODENDENKMÄLER _____	20
4.10	WECHSELWIRKUNG DER SCHUTZGÜTER _____	21
4.11	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ("NULLVARIANTE") _____	22
4.12	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN _____	22
5	GEPLANTE MAßNAHMEN ZU VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH (EINSCHL. DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG)	23
5.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE SCHUTZGÜTER _____	23
5.2	ERMITTLUNG DES NATURSCHUTZFACHLICHEN AUSGLEICHSBEDARFS UND LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄß LEITFADEN _____	24
5.3	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) _____	26
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1:	LUFTBILD, NICHT MAßSTÄBLICH	5
ABB. 2:	AUSSCHNITT LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN – STRUKTURKARTE	6
ABB. 3:	AUSSCHNITT AUS DEM REGIONALPLAN AUGSBURG (KARTE 1)	10
ABB. 4:	AUSSCHNITT AUS DEM REGIONALPLAN AUGSBURG (KARTE 2)	10
ABB. 5:	AUSSCHNITT AUS DEM REGIONALPLAN AUGSBURG (KARTE 3)	11
ABB. 6:	AUSZUG AUS DEM FNP	13
ABB. 7:	GEOFACHDATENATLAS (BODENINFORMATIONSSYSTEM BAYERN), © BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT	15
ABB. 8:	INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE GEBIETE, LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION, ATKIS : © 2013 BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG	16
ABB. 9:	BIOTOPKARTIERUNG: © FIS-NATUR ONLINE:	18
ABB. 10:	BAYERISCHER DENKMAL-ATLAS, © BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE	21

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Genderkingen möchte den rechtskräftigen Bebauungsplan "Riedfeld-Süd" ändern und erweitern. Dazu soll unter anderem aus städtebaulichen Gründen die verbliebene Lücke zum nördlichen Teil des Bebauungsplanes geschlossen und somit drei zusätzliche Grundstücke erschlossen werden.

Bestandteil dieser Untersuchung ist folglich nur der Bereich des Zusammenschlusses des nördlichen und des südlichen Teils des Bebauungsplanes "Riedfeld-Süd".

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2a Baugesetzbuch (BauGB) hat die Kommune dem Entwurf eines neuen Bauleitplans im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch -als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In diesem werden die durch die (strategische) Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind in § 1 (6) Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt; u. a. handelt es sich hierbei um die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt.

1.3 Methode und Ablauf der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, unselbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind.

Der Ablauf der Umweltprüfung ist geregelt und wurde, wie untenstehend beschrieben, durchgeführt:

- Bestandsaufnahme durch Auswertung und Zusammenfassung vorhandenen Datenmaterials und zusätzliche Geländebegehungen
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes
- Eingriffsvermeidung, -verringern und -ausgleich durch festzusetzende Maßnahmen

Der Umfang des Untersuchungsraumes beschränkt sich auf die Vorhabensfläche selbst und die umliegenden Gewanne.

Nachfolgend sollen daher der Bestand und die Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter aufgezeigt werden, um die Erheblichkeit des Eingriffes festzustellen.

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Räumliche Einordnung des Vorhabens

Das geplante Baugebiet "Riedfeld-Süd" liegt im Westen der Gemeinde Genderkingen und wird bei Realisierung den neuen westlichen Ortstrand darstellen.

Im Osten in ca. 1.2 km Entfernung verläuft die B 16.

Die Umgriffsfläche beträgt ca. 0,33 ha.



Abb. 1: Luftbild, nicht maßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der herangezogene Untersuchungsraum im Rahmen des Umweltberichtes begrenzt sich auf Grund der Ausstattung des Naturraumes auf das Vorhabensgebiet selbst und auf die umgebenden Gewanne. Mögliche indirekte Auswirkungen auf das Umfeld werden im Rahmen der Bestandsanalyse berücksichtigt.

- (G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.2 Demographischer Wandel

1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

- (G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.
- (Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

1.2.2 Abwanderung vermindern

- G) Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.
- G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten
–zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
–zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
–zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden.

1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen

- (G) In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, sollen staatliche Einrichtungen nach Möglichkeit nicht zugunsten von Einrichtungen in anderen Teilräumen aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei Standortneugründungen oder Verlagerungen geeigneter staatlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit diese Teilräume bevorzugt werden.

1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge

- (G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.
- (G) Hierzu sollen die Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation, der fachübergreifenden Zusammenarbeit, der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie ambulanter und flexibler Versorgungsangebote verstärkt genutzt werden.

1.2.5 Vorhalteprinzip

- (Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in

Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

- (G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
 - sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

- (G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

1.4.1 Hohe Standortqualität

- (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
- (G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

1.4.2 Europäische Raumentwicklung

- (G) Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

1.4.3 Europäische Metropolregionen

- (G) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden. Positive Impulse, die von den Metropolregionen München, Nürnberg und der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main ausgehen, sollen verstärkt auch im ländlichen Raum der Metropolregionen genutzt werden.

1.4.4 Kooperation und Vernetzung

- (G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen auch grenzüberschreitend
- vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
 - Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
 - regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie
 - die Innovationsfähigkeit erhöht werden.

3.2 Regionalplan Augsburg (RP 9)

Raumstrukturell (Regionaler Planungsverband Augsburg, Karte 1 - Raumstruktur) liegt die Gemeinde Genderkingen innerhalb des ländlichen Teilraumes, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Gemeinde liegt zwischen dem Mittelzentrum Donauwörth, dem möglichen Mittelzentrum Rain und dem Unterzentrum Asbach-Bäumenheim.

Zusätzlich liegt die Gemeinde auf der nordöstlichen Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Die Erschließung eines Baugebietes entspricht somit den raumstrukturellen Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Augsburg.

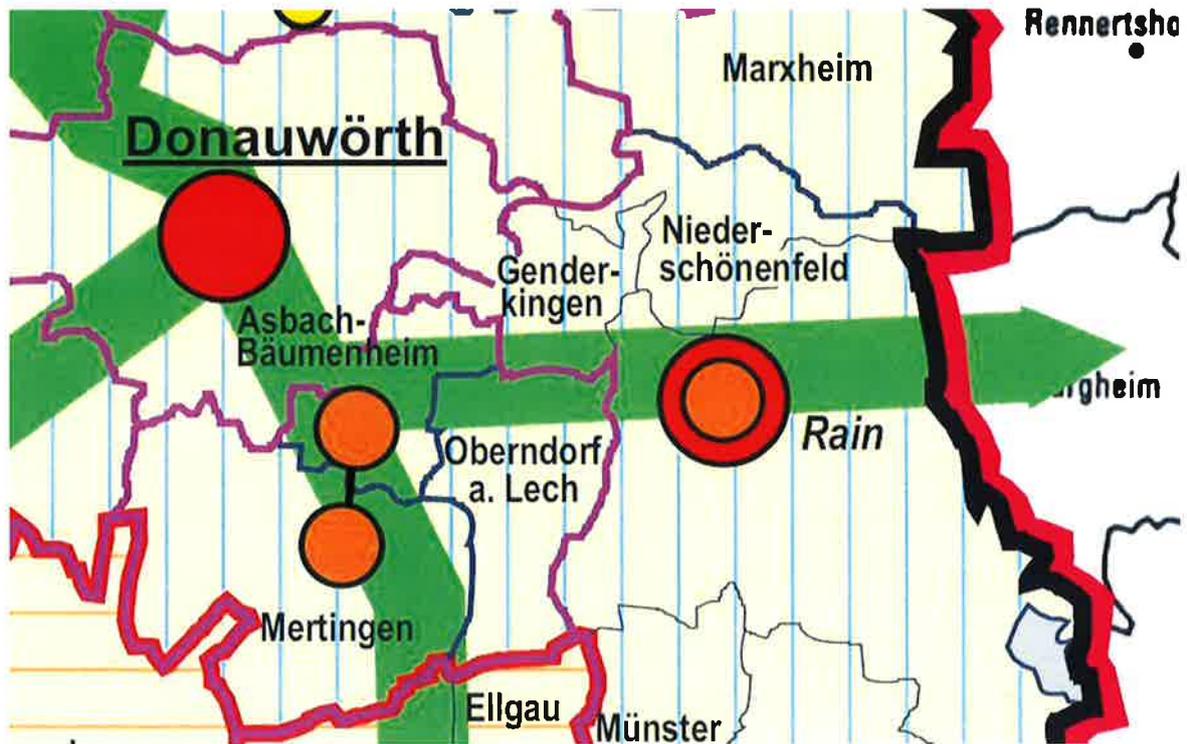


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Augsburg (Karte 1)

Bei der Siedlungs- und Versorgungsfunktion sind innerhalb des Planungsumgriffes keine Vorranggebiete für Bodenschätze oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Der Planungsumgriff liegt jedoch innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes und grenzt im Norden an ein Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung an.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Augsburg (Karte 2)

Weiterhin macht der Regionalplan Aussagen zur Natur- und Landschaft. Die Gemeinde Genderkingen liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes, eines landschaftlichen Vorhaltegebietes oder eines regionalen Grünzugs.

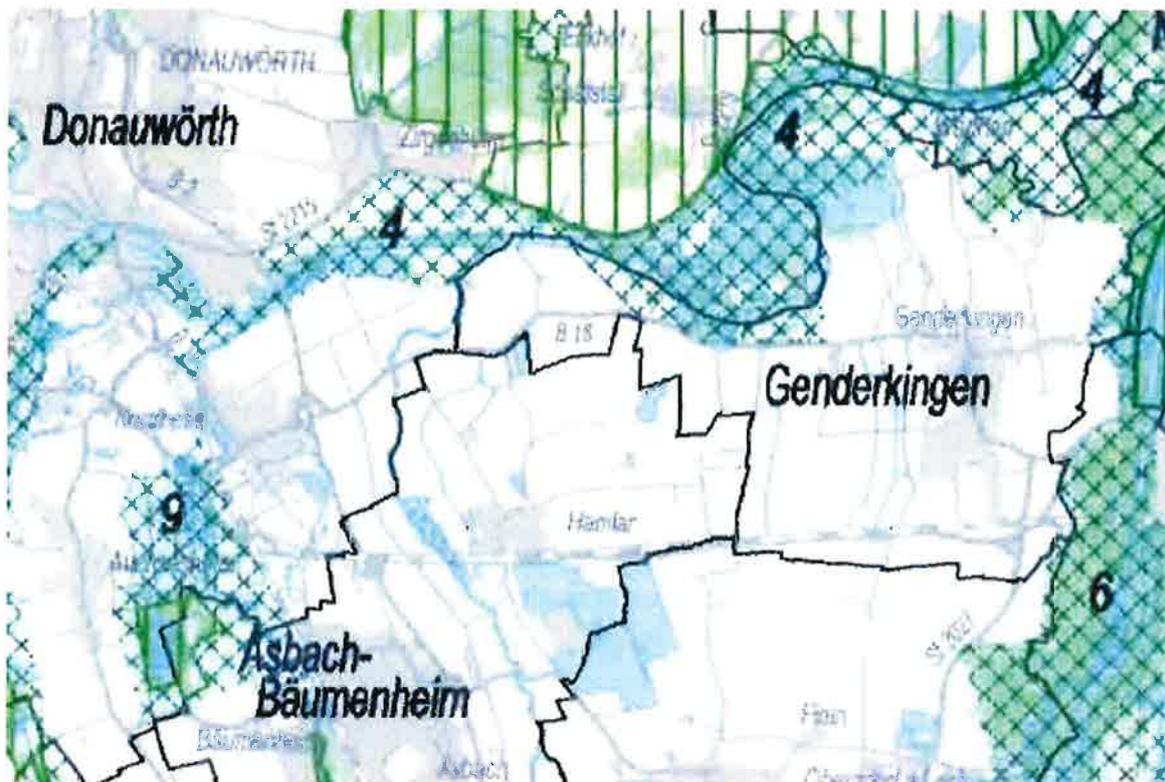


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Augsburg (Karte 3)

Die Entwicklung in der Region Augsburg unterliegt folgenden allgemeinen Grundsätzen (Auszug aus A I Allgemeine Grundsätze):

- 1 (G) Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.
- 2 (G) Es ist anzustreben, die Region in ihrer Wirtschaftskraft so zu stärken, dass sie am allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt des Landes teilnehmen kann.
- 3 (G) Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.
- 4 (G) Bei grenzüberschreitenden Projekten, Planungen und Maßnahmen und zur gemeinsamen Interessensvertretung ist eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung mit den benachbarten Regionen Allgäu, Donau-Iller, Ingolstadt, München, Ostwürttemberg und Westmittelfranken anzustreben.

Nachfolgend sind Auszüge aus den allgemeinen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) des Kapitels V "Siedlungswesen" des Regionalplans der Region Augsburg dargestellt.

1. Siedlungsstruktur

- 1.1 (G) Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. Die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung sind möglichst einander so zuzuordnen, dass das Verkehrsaufkommen aus den gegenseitigen Beziehungen gering gehalten wird. Eine den Lärmschutz der Wohnbereiche mindernde Mischnutzung ist dabei möglichst zu vermeiden.
- 1.5 (Z) Vor allem im Oberzentrum Augsburg, in den Mittelzentren und den Siedlungsschwerpunkten soll auf eine möglichst flächensparende Bauweise hingewirkt werden.
- (Z) Vor allem im Oberzentrum Augsburg, in den Mittelzentren und den Siedlungsschwerpunkten soll auf eine möglichst flächensparende Bauweise hingewirkt werden.
- (Z) Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.
- (Z) Interkommunale Siedlungsgebiete sollen dann ausgewiesen werden, wenn dadurch anderweitig neu auszuweisende Siedlungsgebiete vermieden werden können und der Flächenverbrauch vermindert werden kann.

3.3 Flächennutzungsplan

Das Vorhabensgebiet ist gemäß des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Genderkingen als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.



Abb. 6: Auszug aus dem FNP

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden vier Erheblichkeitsstufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich am Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzende Fassung" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003).

4.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung

Das Planungsgebiet selbst ist relativ eben.

Der Bereich des Planungsumgriffs wird momentan als Grün- und Ackerland genutzt. Durch den Dauerbewuchs, die intensive Bewirtschaftung des Ackerlandes (Maisanbau) und die generell vorherrschende ländliche Struktur hat das Planungsgebiet nur bedingt Bedeutung für die Frischluftentstehung.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit Wohngebäuden werden keine Kalt- und Frischluftströme über den Bestand hinaus unterbrochen. Da das Gelände keinen hohen Grad an Gefälle aufweist, stellt bereits die bestehende Bebauung eine Barriere für den ungehinderten Kaltluftabfluss dar. Des Weiteren wird die Bebauung durchströmt und die Frischluftzufuhr ist gewährleistet.

Durch die teilweise großzügige Eingrünung des Planungsgebietes und der festgeschriebenen grünordnerischen Maßnahmen sind nur geringe klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, die im ländlichen Umfeld jedoch ohne Bedeutung sind.

Ergebnis

Aufgrund des ländlich geprägten Charakters des Umfelds und den festgeschriebenen grünordnerischen Maßnahmen (Satzung 7.) innerhalb des Planungsgebietes ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.

4.2 Schutzgut Boden

Beschreibung

Die Übersichtsbodenkarte gibt für das Planungsgebiet als Bodentyp vorherrschende Pararendzinen, verbreitet sehr humusreich, aus meist mittlerer Flußmergel- und Hochflutlehmdecke über carbonatreichem Schotter, an.

Nördlich des Planungsgebietes erstreckt sich ein, weiter nach Norden ausgerichteter Komplex aus Auen-Kalkgley, Auengley, kalkgründig und gering verbreiteter Kalkpaternia aus sandigen bis lehmigen über kiesigen Auenablagerungen.

Dies deutet auf einen hohen bis mittleren Grundwasserstand hin, was wahrscheinlich durch die räumliche Nähe zu den Flüssen Donau und Lech begründet ist. Somit ist die Grundwasserversorgung der Vegetation gewährleistet.

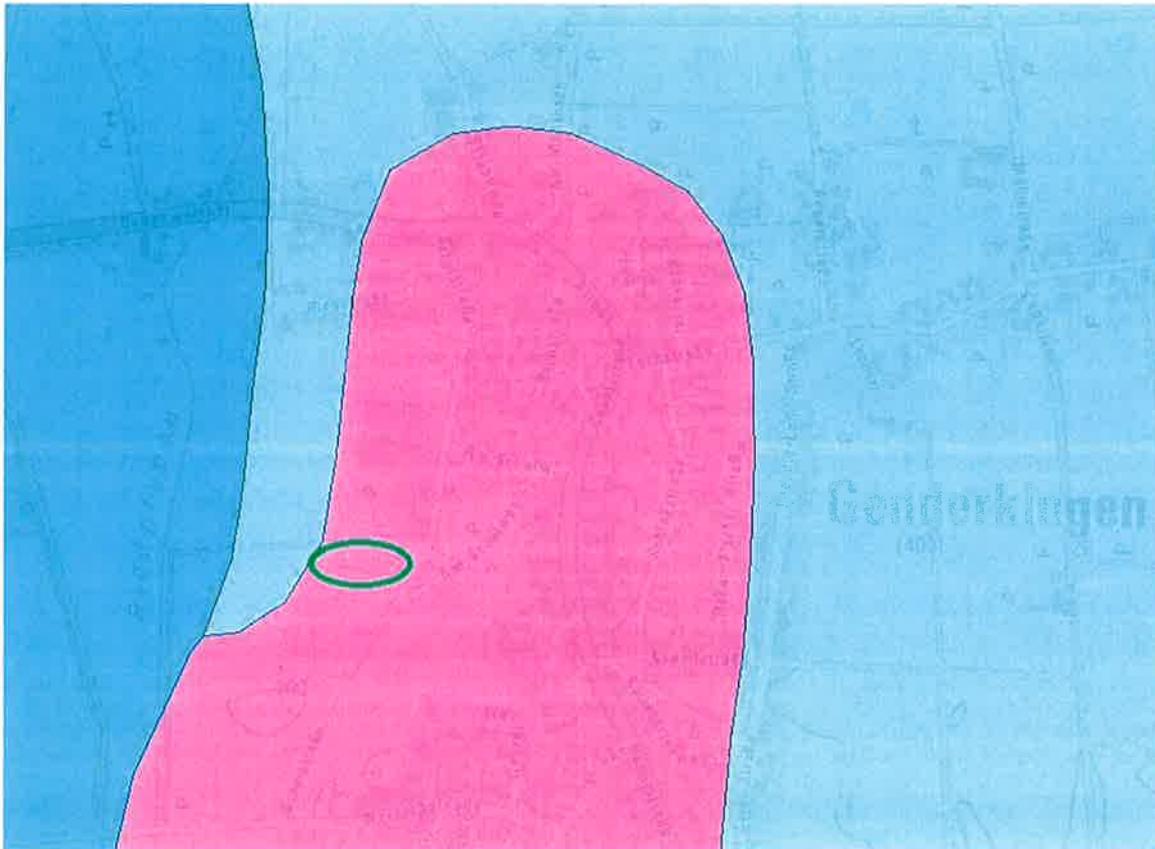


Abb. 7: GeoFachdatenAtlas (bodeninformationssystem Bayern), © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Auswirkungen

Die Bebauung mit Wohnobjekten hat zur Folge, dass intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Durch die Planung wird das Schutzgut Boden zu Teilen nachverdichtet und zu Teilen versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen dabei zumindest zeitweise verloren. Im Bereich der geplanten Ortstrandeingrünung stellen sich diese jedoch wieder ein bzw. gehen bei entsprechend vorausschauender und schonender Arbeitsweise nicht verloren.

Ergebnis

Durch die Bebauung und Versiegelung und einen eventuell notwendigen Bodenaustausch ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

4.3 Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

Beschreibung

Im Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

In ca. 1,20 km Entfernung, in westliche Richtung befindet sich die Donau, ein Gewässer erster Ordnung. In ca. 1,70 km Entfernung, in östlicher Richtung liegt der Lech, ein Gewässer erster Ordnung.

Ein Datenabruf beim Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" (IUG) hat ergeben, dass das Planungsgebiet nicht in hochwassergefährdeten Gebieten liegt.

Der Planungsumgriff ist weder als festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.

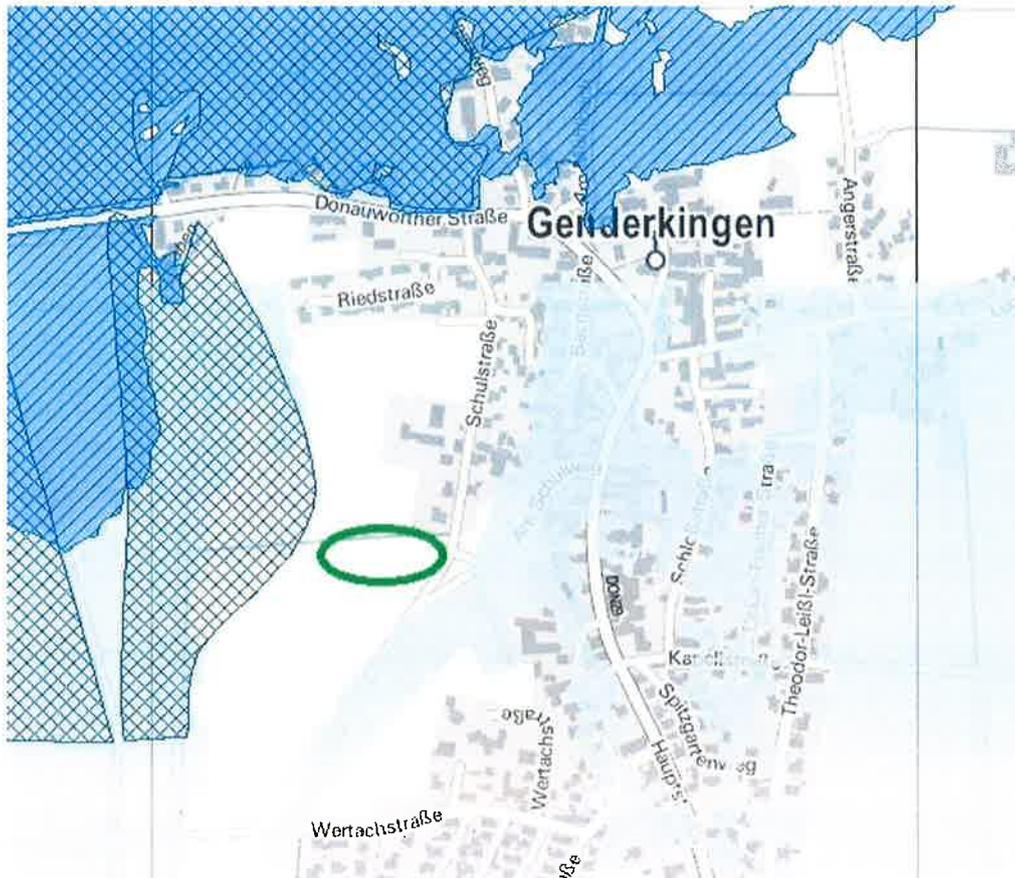


Abb. 8: Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete, Landesamt für Vermessung und Geoinformation, ATKIS : © 2013 Bayerische Vermessungsverwaltung

Auswirkung

Wie bereits beim Schutzgut Boden erläutert, verursacht das Planungsvorhaben eine Teilversiegelung von Flächen, welche dann nicht mehr als mögliche Rückhalteflächen zur Verfügung stehen würden.

Die Grundwasserneubildungsrate kann dadurch ebenfalls beeinflusst werden, da das Oberflächenwasser zu Teilen abgeführt wird.

Den o.g. Auswirkungen wird durch die Festsetzung der Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser (Satzung 8.1), sowie der Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Satzung 7.2), Rechnung getragen und entgegen gewirkt.

Ergebnis

Beim Schutzgut Wasser kann von einer mittleren Erheblichkeit ausgegangen werden.

4.4 Schutzgut Flora

Beschreibung

Das Planungsgebiet stellt sich als ausgeräumte, strukturarme Landschaft dar. Der Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Ackerland genutzt. Wertvolle Vegetationsstrukturen oder geschützte Pflanzengesellschaften sind im Planungsgebiet direkt nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Planung werden intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen mittlerer bis geringerer Wertigkeit als Lebensraum für die Pflanzenwelt überbaut. Durch die geplante Bebauung mit einer mittleren GFZ von 0,30 wird der Versiegelungsgrad gemindert. Auch wird entlang der gesamten westlichen Baugebietsgrenze eine Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die grünordnerischen Festsetzungen für private und öffentliche Grünflächen (Satzung 7) sorgen für eine zusätzliche Durchgrünung des Planungsgebietes.

Mit den geplanten Bepflanzungen/Begrünungsmaßnahmen werden neue Vegetationsstrukturen angelegt, wodurch im Planungsumgriff der Strukturreichtum und die floristische Artenvielfalt erhöht werden.

Ergebnis

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Baum- und Strauchpflanzungen etc.) ist aufgrund der geringen Wertigkeit des Ausgangszustandes insgesamt von keiner Erheblichkeit für das Schutzgut Flora auszugehen.

4.5 Schutzgut Fauna

Beschreibung

Laut einem Datenabruf bei FIS-Natur-Online befinden sich im Bereich des Planungsumgriffes keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzflächen, sowie keine Lebensräume oder Fundorte der Artenschutzkartierung. Somit hat der Planungsumgriff geringe Bedeutung als Lebensraum für gesetzlich geschützte Tierarten.

Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Planungsbereich hat allenfalls geringfügige Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten der freien Feldflur.

Auswirkung

Der momentane Zustand des Planungsumgriffes stellt sich als strukturarme und stark ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.

Die grünordnerischen Festsetzungen (Satzung 7.) führt sowohl durch die Auswahl der festgesetzten Pflanzen in Pflanzliste 2 (Satzung 7.2.4) zu einem erhöhten

Nahrungsaufkommen für Vögel, Insekten und Kleinlebewesen, als auch zu einer generellen Durchgrünung des geplanten Baugebietes.

Im Hinblick auf die angrenzenden, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung strukturarmen und ausgeräumten Flächen, tragen die o.g. Maßnahmen zur angestrebten Biotopvernetzung bei.

Ergebnis

Aufgrund der geringen Habitataignung des Planungsumgriffes bzw. des Fehlens von Nachweisen gesetzlich geschützter Tierarten ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes entbehrlich.



Abb. 9: Biotopkartierung: © FIS-Natur Online:

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Die Baugebietsfläche schließt im Norden, Osten und Süden an bestehende und geplante Wohngebiete an. Im Westen grenzt das Planungsgebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In ca. 1,2 km Entfernung wird das Landschaftsbild von der B 16 durchzogen.

Der Planungsbereich hat Bedeutung als westlicher Ortsrand der Gemeinde Genderkingen.

Gegenwärtig ist hier kein Ortsabschluss gegeben. Durch die geplante Bebauung nach dem Bebauungsplan "Riedfeld-Süd" erhält das Ortsbild einen Abschluss, welcher aufgrund der geplanten Ortsrandeingrünung noch gut in das Landschaftsbild eingepasst wird.

Die Schließung der Lücke zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Bebauungsplanes "Riedfeld-Süd" vervollständigt einen ordentlichen Ortsrandabschluss und ermöglicht eine durchgehende Ortsrandeingrünung entlang der gesamten Westseite.

Auswirkung

Aufgrund der räumlich sensiblen Lage des Planvorhabens am westlichen Ortsrand von Genderkingen könnte man davon ausgehen, dass durch die Bebauung eine Beeinträchtigung

des Landschaftsbildes stattfindet. Bedingt durch das Anknüpfen an geplante Siedlungsstrukturen und die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Planungsumgriffes, kommt es aber hierbei sogar zu einer Steigerung des Landschaftsbildes, da eine durchgehende Ortsrandeingrünung ermöglicht wird.

Nach der Anwuchsphase wird sich die Siedlungserweiterung sehr gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und einen klar definierten Ortsrand ausbilden.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Ein- und Begrünungsmaßnahmen) und der derzeit nur bedingt ausgebildeten Ortsrandeingrünung ist von keiner Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

4.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterliegt keiner direkten Freizeit- und Erholungsnutzung. Innerhalb des Planungsumgriffes befinden sich keinerlei Wanderwege, welche zur Freizeit- und Erholungsnutzung herangezogen werden könnten.

Der Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt keinen Verlust an Erholung dar.

Auswirkungen

Auswirkungen auf die Erholungseignung sind aufgrund landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und dem Fehlen von Wanderwegen nicht zu befürchten.

Durch die Schaffung eines Ortsrandes wird das Landschaftsbild zudem aufgewertet und die Siedlungserweiterung in die Landschaft eingebunden. Die Belange einer Erholungslandschaft werden durch diese Maßnahmen gestärkt.

Ergebnis

Auf Grund der bisherigen Nutzung des Planungsgebietes und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Eingrünung) ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch (Erholung) auszugehen.

4.8 Schutzgut Mensch (Immissionen)

Beschreibung

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Immissionen gehen im Bestand von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus.

Mit der Neuplanung in Form von Einfamilienhausbebauung erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über eine neu anzulegende Erschließungsstraße. Durch die Neubauten sind zusätzliche Lärmemissionen (z.B. durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen), die sich auf die angrenzende Wohnnutzung

auswirken könnten, zu erwarten. Diese sind jedoch keineswegs erheblich und im Rahmen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu tolerieren.

Auswirkungen

Mit der geplanten Bebauung erhöht sich für die Anwohner möglicherweise die Verkehrsbelastung (Lärmeinwirkung) in Höhe des ansteigenden Ziel- und Quellverkehrs. Die erhöhten Lärmemissionen stellen aber nur eine geringe Verschlechterung für die unmittelbaren Anwohner dar, die als zumutbar angesehen wird. Insgesamt ist durch die Errichtung von Wohngebäuden im Umfeld mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das im Bestand übliche Maß hinausgehen und zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung führen.

Die zuziehende Bevölkerung muss aufgrund der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Immissionen rechnen. Die Belastungen, die durch die landwirtschaftlichen Immissionen verursacht werden, entsprechen den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar. Mögliche Erwerber und Besitzer der Grundstücke haben die landwirtschaftlichen Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen, sofern sich die Belastungen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung im Rahmen des "Ortsüblichen" bewegen.

Durch die Ausbildung eines 5 m breiten Ortsrandeingrünungsstreifen und einem vorgelagerten Feldweg, um das geplante Baugebiet herum, wird den landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Lärm) ebenfalls entgegen gewirkt.

Ergebnis

Die unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen können aufgrund o.g. Begebenheiten als gering eingestuft werden.

4.9 Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler

Beschreibung

Im Planungsumgriff oder direkt daran angrenzend befinden sich keine Bodendenkmäler.

Auswirkungen

Stößt man auf noch nicht bekannte Bodendenkmäler, muss der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes alle Beobachtungen und Funde (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitteilen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen

Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Ergebnis

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler zu erwarten.



Abb. 10: Bayerischer Denkmal-Atlas, © Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

4.10 Wechselwirkung der Schutzgüter

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Durch das Planungsvorhaben entstehen jedoch keine zusätzlichen Belastungen für die schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

4.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass auf den Flächen weiterhin intensive Landwirtschaft betrieben wird. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Strukturanreicherung sowie eine Verringerung des Stoffeintrages kann bei gleich bleibend intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Versiegelung des Bodens würde allerdings unterbleiben.

Bei einem Verzicht auf die vorgelegte Bauleitplanung entgeht der Gemeinde Ganderkingen aber auch die Chance auf eine weitere Wohnentwicklung und damit auch die Chance auf Stärkung der Wirtschaftskraft der Gemeinde sowie eine Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur.

4.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ziel ist es, die Weiterentwicklung des Ortes zu sichern, indem für Bauwillige aus der Gemeinde Bauflächen angeboten werden können. Durch die Erschließung des Baugebiets wird der bestehenden Nachfrage an Wohnbauflächen Rechnung getragen.

Da die Ausweisung im Flächennutzungsplan bereits gegeben ist und die Grundstücke in den Besitz der Gemeinde gelangen. Ist eine rasche Umsetzung der Planung möglich; somit unterbleibt eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortfrage, da mögliche Standorte für Flächenausweisungen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sorgfältig geprüft wurden und die dabei ermittelten Flächen den maßgeblichen Kriterien entsprechen.

5 Geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

5.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf verschiedene Schutzgüter

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die gute Eingrünung, sowie die angrenzende landwirtschaftlichen Grünflächen fördern die Frischluftentstehung und ein ausgeglichenes Kleinklima im Baugebiet. Durch die Lage am Ortsrand und dem generellen ländlichen Kleinklima entstehen keine von der Frischluft abgeschnittenen Bereiche.

Schutzgut Boden

Ein fachgerechtes Oberbodenmanagement ist in der Satzung des B-Planes unter 7.1 A vorgeschrieben.

Zur Schonung des Bodenlebens sollen Zufahrten, Stellplätze und Wegeflächen mit wasserdurchlässigen und versickerungsfähigen Belägen gestaltet werden (Satzung 7.2)

Schutzgut Wasser

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge begrenzt (Satzung 7.2).

Laut Satzung 8.1 ist abfließendes Niederschlagswasser von versiegelten Oberflächen auf dem eigenen Grundstück über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten.

Schutzgut Flora

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung befinden sich im Planungsgebiet gegenwärtig keine wertvollen oder strukturreichen Vegetationsstrukturen, sowie keine hochwertigen oder gesetzlich geschützten Biotope.

Zur Eingrünung des Baugebietes sind durchaus umfangreiche grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, unter Verwendung standortgerechter Gehölze.

Schutzgut Fauna

Im Planungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzflächen, sowie keine Lebensräume oder Fundorte der Artenschutzkartierung. Durch die festgesetzten Bepflanzungen / Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes erhöht sich zudem die Strukturvielfalt der Fläche und die geplante Bepflanzung bekommt im Laufe der Zeit vermutlich Bedeutung als Bruthabitat und Ansitzwarte für Singvögel

Daher ist davon auszugehen, dass sich insgesamt im Planungsgebiet im Vergleich zum Bestand der Strukturvielfalt deutlich erhöht. Die Wertigkeit als Habitat wird sich mittel- bis langfristig durch die vorgesehenen Maßnahmen verbessern.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Herstellung einer Ortsrandeingrünung im Westen entlang des gesamten Baugebiets, sowie der eingrünende Charakter der grünorderischen Festsetzungen führen zur landschaftlichen Einbindung und Aufwertung des Planungsgebietes.

Schutzgut Mensch

Durch die Schaffung eines Ortsrandes wird das Landschaftsbild aufgewertet und die Siedlungserweiterung in die Landschaft eingebunden. Die Belange einer Erholungslandschaft werden durch diese Maßnahmen gestärkt.

Schutzgut Kulturgüter und Bodendenkmäler

Falls im Zuge der Baumaßnahmen Denkmäler, insbesondere Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist pfleglich mit ihnen umzugehen.

5.2 Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs und landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Leitfaden

Einstufung des Plangebietes vor Bebauung

- Intensiv genutztes Grünland und Ackerland der Kategorie I (Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Ermittlung der Eingriffsflächen

- Geltungsbereich ca. 3.400 m²

Einstufung des Plangebiets entsprechend der Planung

- **Geltungsbereich (ca. 3.400 m²)** GRZ 0,30
d.h. niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad = Typ B

Ermittlung der Kompensationsfaktoren und der naturschutzfachlichen Ausgleichs- verpflichtung (gem. Leitfaden):

- Für die überplanten landwirtschaftlichen Flächen ist nach Feld **B I** ein Kompensationsfaktor von **0,2 – 0,5** anzuwenden.
- Aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Baugebiet
 - Bedarfsgerechte, geringere Werte für GRZ (0,30)
 - Keine unnötige Verdichtung, Minimierung versiegelter Fläche
 - Versickerungsfähige Beläge
 - Eingrünung (Ortsrand)
 - Oberbodenmanagement
 - Versickerung von Oberflächenwasser
 - Festsetzung von Baumpflanzungen auf privaten Parzellen

ist eine Reduzierung des Höchstwertes um 0,10 zulässig.
Der Kompensationsfaktor beträgt somit 0,40.

$$3.400 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,40 \quad = \quad 1.360 \text{ m}^2$$

(Versiegelte Bau- und Verkehrsfläche) x (Kompensationsfaktor)

Gesamtausgleichsverpflichtung 1.360 m²

Nachweis der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB sind für den Eingriff des Bebauungsplanes "Riedfeld-Süd" Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum "Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Ausgleichsflächen) festzusetzen.

Die ermittelte naturschutzfachliche Ausgleichsverpflichtung von 1.360 m² wird wie folgt bereitgestellt:

- 1) Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Genderkingen, Gemarkung Genderkingen auf der Flur Nr. 287.

Spätestens 3 Jahre nach gültiger Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die Ausgleichsmaßnahmen herzustellen.

Ausgangszustand und Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche

Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Genderkingen, Gemarkung Genderkingen auf der Flur Nr. 287.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind naturnah zu gestalten. Die extensiven Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Pflanzmaßnahmen sind unter Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Das Flurstück wurde dauerhaft als landwirtschaftliche Fläche verwendet. Vorgesehen ist, die Nutzung auslaufen zu lassen um dann im Anschluss folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nutzungsextensivierung (Düngeverzicht)
- Abmagerung
- Anlage von Flachmulden
- Verpflanzung der Bäume und Sträucher
- Freihalten von Verbuschung

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ein Pufferstreifen von mindestens 3m einzuhalten.

Für die Bepflanzungen der Ausgleichsfläche sind ausschließlich die im Naturraum vorkommenden heimischen Gehölzarten zugelassen.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf wird wie folgt erfüllt:

Fläche (Flur Nr.)	Ausgleichsflächen
- Flur Nr. 228	1.360 m ²
Nachgewiesener Ausgleich	1.360 m²
Ermittelter Ausgleichsbedarf	1.360 m²

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit der Eingrünung ist zu prüfen, ob die gepflanzten Grünstrukturen ihre Wirkung entfalten.

Nach drei Jahren ist eine Überprüfung des Erfolges sowie der Wirksamkeit der Grünflächen bzw. der Ausgleichsfläche von der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort vorzunehmen. Unterlassene Maßnahmen bzw. Fehlentwicklungen auf öffentlichem Grün müssten dann zeitnah korrigiert werden.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet, das den lokalen Bedarf nach Wohnraum decken soll, wurden intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen im Westen der Gemeinde Genderkingen gewählt.

Von der Planung sind keine wertvollen Lebensräume betroffen. Zur Minderung des Eingriffs in die Natur wurden differenzierte Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. wasserdurchlässige Ausbildung von Zufahrten oder eine intensive Ein- und Durchgrünung des Planungsgebietes, getroffen.

Folgende Tabelle fasst die wichtigsten umweltbezogenen Auswirkungen des Bebauungsplanes noch einmal zusammen.

Schutzgut	Zustandsbewertung	Eingriff/Veränderung	Erheblichkeit
Klima und Lufthygiene	Teilweise Fläche mit Dauerbewuchs, d.h. Frischluftentstehungsgebiet	Geringe kleinklimatische Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung	gering

Boden	Durch landwirtschaftliche Einträge belastet	Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und Überbauung,	mittel
Wasser	Keine Oberflächengewässer, vermutlich mittlerer bis hoher Grundwasserstand;	Verminderung des Rückhaltevolumens, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate, landwirtschaftl. Einträge entfallen	mittel
Flora	Landwirtschaftliches Grün-/Ackerland, strukturarm, ohne wertgebende Pflanzenbestände	Überbauung/Versiegelung von Grünlandflächen; durch Pflanzmaßnahmen Erhöhung des Struktureichtums	keine
Fauna	Landwirtschaftliches Grün-/Ackerland, strukturarm, kaum Eignung als Lebensraum für Tiere; keine Biotop- oder Schutzflächen	Überbauung/Versiegelung v. Grünlandflächen; durch Pflanzmaßnahmen Erhöhung des Struktureichtums und der Wertigkeit als Habitat	keine
Landschaftsbild	Ortsrandlage, unvollständig ausgebildete Ortsrandeingrünung	Durch Anbindung an geplante Siedlungsstrukturen und festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen Verbesserung Landschaftsbildes	keine
Mensch (Erholung)	keine direkte Freizeit- und Erholungsnutzung,	Keine Auswirkungen, Ausbildung eines Ortstrandes	keine
Mensch (Immissionen)	Geruchs-/Lärm-Emissionen durch landwirtschaftl. Nutzung angrenzender Flächen	Zusätzliche Lärmemissionen für angrenzende Wohnbebauung,	gering
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Vermutlich keine Auswirkungen	keine

Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen stellt der Bebauungsplan einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zum Ausgleich der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigung entsteht ein Kompensationsflächenbedarf von 1.360 m².

Dieser wird über die Schaffung einer dem Planungsgebiet nahe gelegenen Ausgleichsfläche abgegolten.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der geplanten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen auf Erfolg und Wirksamkeit nach drei Jahren vor.

Im Rahmen des Umweltberichtes konnte der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, dieser jedoch unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben in vollem Umfang kompensierbar ist.